

Evangelische Volkspartei Basel-Stadt

Vorstand

Postfach 2208  
4001 Basel

Telefon 061 681 43 36



Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt

Martin Ritschard, Generalsekretär

Spiegelgasse 6

4001 Basel

### **Stellungnahme der EVP Basel-Stadt zum Entwurf des neuen Zivil- und Kulturgüterschutzgesetzes**

Sehr geehrter Herr Ritschard,

besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu obigem Entwurf und Ratschlag.

Grundsätzlich kann sich die EVP mit dem Entwurf einverstanden erklären, der im Vollzug der Gesetzgebung auf Bundesebene erlassen werden soll. Wir haben aber noch folgende Bemerkungen:

- Ratschlag s. 5, erster Abschnitt: das baselstädtische Inventar der Kulturgüter ist offensichtlich unvollständig und noch keine geeignete Grundlage für den Vollzug. Es fehlt eine Darlegung dazu, wie dies behoben werden kann (die 70%-Stelle dürfte dafür nicht ausreichend sein).
- 5.3.6, §7, Ersatzbeiträge: ist der Kanton nicht in der Pflicht, für Zivilschutz-Plätze für alle Kantonseinwohner besorgt zu sein und damit den Mangel von 20% zu beheben?
- 5.3.9, §10, Nutzung von Material: wir sind der Meinung, dass es möglich sein sollte, vom Zivilschutz Material auszuleihen. Das ist sinnvoller, als wenn das Material jahrelang unbenutzt herumliegt, und die Frage der Schadenshaftung kann auch mit Privaten gelöst werden.
- 5.3.11, §12, Kostentragung für Einsätze: wir stossen uns bereits heute daran, dass z.B. die Feuerwehr auch gegenüber den Gemeinden für Einsätze, die durch Naturereignisse (Wässern bei Trockenheit, Unterstützung bei speziellen Holzschlagarbeiten) bedingt sind, Entschädigungen verlangt. Kosten für z.T. fahrlässig verursachte Einsätze wie Chemieunfälle sollen entschädigt werden müssen. Unterstützung bei Naturereignissen gehören jedoch zum imminanten Auftrag der Rettungsorganisationen und sind eine Kernaufgabe des Staates. Sie

sollen daher in keinem Fall entschädigungspflichtig werden. Was passiert z.B. nach einem Waldbrand, bei dem kein Verursacher gefunden werden kann und der Zivilschutz für Aufräumarbeiten herangezogen wird?

Es wäre im Übrigen durchaus wünschenswert, wenn der Zivilschutz auch in BS Leistungen zu Gunsten der Gemeinschaft erbringen würde. Der Zivilschutz ist kaum sichtbar. Wenn solche (bestellten) Leistungen verrechnet werden sollen, ist die Kostenstruktur der entsprechenden Gebühren im Ratschlag mindestens aufzuzeigen.

- 5.4.1 §14 Zuständigkeiten: verschiedentlich werden im Ratschlag Eigentümer und Besitzer von Kulturgütern angesprochen. Es wird aber nicht differenziert und somit bleibt unklar, wem von beiden in welchem Fall welche Verantwortung zukommt. Das muss mindestens im Ratschlag geklärt werden.
- 5.4.2 §15, Inventarisierung von Kulturgütern: es ist nicht schlüssig, warum bewegliche und unbewegliche Kulturgüter hinsichtlich der Verpflichtung zur Inventarisierung nicht gleich behandelt werden. Das ist eine juristisch heikle Ungleichbehandlung der jeweiligen Eigentümer/Besitzer, in einem Bereich, der u.U. stark ins Eigentum eingreift.
- 5.4.4, §17, Schutzmassnahmen: wenn zum Ergreifen von Schutzmassnahmen verpflichtet werden kann (welche u.U. kostenintensiv sein können), müssen – analog dem Verfahren im Denkmalschutz – daran zwingend Finanzhilfen gewährt werden. Das ist in Gesetz und Verordnung zu regeln. Das im Gesetz gespiegelte Verursacherprinzip ist grundsätzlich in Frage zu stellen. Die Aufwände, die Eigentümer und Besitzer von Kulturgütern, namentlich Immobilien, haben, sind sehr hoch. Sie stellen häufig diese Kulturgüter der Allgemeinheit zur Verfügung, ohne dass diese Aufwände auch nur ansatzweise gedeckt würden. Der Schutz des Kulturguts zur Wahrung des kulturellen Erbes im Kriegs-, Katastrophen- und Notlagefall ist aber im allgemeinen Interesse, auch in jenem kommender Generationen. Damit ist auch ein grösseres Engagement der Öffentlichkeit gefragt – eher, als dass den Eigentümern und Besitzern Massnahmen noch von Staats wegen aufgebürdet werden.

Für den Vorstand EVP Basel-Stadt

Christine Kaufmann

[info@christinekaufmann.ch](mailto:info@christinekaufmann.ch)

Tel. 079 757 85 93